



STATUTEN der Schützengesellschaft

Schützenbruderschaft Eischoll

**Bezeichnung und Zweck**

- Art. 1.** Die unter dem Namen Schützengesellschaft bestehende Schützenbruderschaft bezweckt die Förderung der Schiessfertigkeit im Allgemeinen, die Pflege einer guten Kameradschaft unter den Brüdern unter Berücksichtigung der vom eidg. Militärdepartemente aufgestellten Schiess-Vorschriften.

**Organisation und Generalversammlung**

- Art. 2.** Die Mitgliedschaft bestimmt die Reglemente der Zunft, die im Protokollbuch festgelegt sind, von denen dem Militärdepartement eine Kopie zur Genehmigung zugestellt werden.
- Art. 3.** Die Generalversammlung setzt sich aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder zusammen. Die Ordentliche Generalversammlung wird jeweils am 3. Sonntag Juli abgehalten. Die Mitglieder können aber auch zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einberufen werden, wenn der Vorstand es als notwendig und nützlich erachtet oder wenn ein Teil der Mitglieder  $\frac{1}{5}$  es verlangt.
- Art. 4.** Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- sie wählt den Vorstand;
  - sie verhandelt und beschliesst über die Vereinsgeschäfte, nimmt Kenntniss von den Rechnungen, stellt den Kostenvoranschlag auf und bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder;
  - sie entscheidet über Annahme oder Ausschluss der Mitglieder;
  - sie beschliesst die vorzunehmenden Statutenänderungen und erledigt alle Geschäfte, wofür der Vorstand nicht zuständig ist.
- Art. 5.** Die Generalversammlung wird vom Schützen-Hauptmann geleitet. Für die Beschlusskräftigkeit ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

**Vorstand**

- Art. 6.** Die Zunft wählt einen Vorstand von 5 Mitgliedern welche für zwei Jahre ernannt werden. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Schützen-Hauptmann, dem Schützen-Leutenant, einem Schreiber und 2 Vögten. Der Vorstand kann in seiner Amtstätigkeit bestätigt werden.
- Art. 7.** Der Vorstand hat folgende Befugnisse:
- sie Ladet die Mitglieder zu den Schiessübungen und zur Generalversammlung ein;



- b) er verwaltet das Vermögen und vertritt den Verein nach Aussen. Der Schützen-Hauptmann führt mit dem Sekretär oder einem andern dafür bestimmten Vorstandsmitglied zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift;
- c) der Vorstand leitet und überwacht das Schiessen, stellt die Resultate zusammen und besorgt die nötigen Mitteilungen an die kantonale Schiesskommission;
- d) der Vorstand ist in jeder Beziehung verantwortlich für das Schiessen, die Berichterstattung, die ständige Nachführung der Mannschaftskontrolle, die Besorgung und Kontrolle.

**Art. 8.** Die Überwachung und Leitung des Schiessens ist ausschliesslich dem Vorstand übertragen.

**Art. 9.** Die sich aus Eintrittten oder Jahresbeiträgen und anderen Quellen ergebenden Einnahmen des Vereins sind dazu bestimmt, die an den Schiesstagen entstehenden Kosten zu decken und das Vermögen der Gesellschaft zu mehren. Die Mitglieder als Privatpersonen haben weder auf die Einnahmen noch auf das Vereinsvermögen ein Anrecht.

**Art. 10.** Jedes Mitglied, das die Versammlung oder Schiessveranstaltung stört und sich den Weisungen des Vorstandes nicht fügen will, soll unmittelbar für eine Kannete Wein bestraft werden, das zweite Mal das Doppelte, das dritte Mal während dem gleichen Jahr aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.

**Art. 11.** Das zurücktretende oder ausgeschlossene Mitglied verliert jedes Anspruchrecht auf das Zunftvermögen.

**Art. 12.** Derjenige, der seine Schützenstapfe anderst als von seinem Vater ererbt hat, der soll der Bruderschaft für die Einerkenntniss S i e b e n Franken und eine Kannete Wein, zu 5 Flaschen berechnet, bezahlen. Die Barschaft kann die Hälfte verschossen werden, das Uebrige wird nach Belieben verwendet. (Alte Fassung)

**Art. 13.** Derjenige, der die Stapfe von einem Bruder gekauft hat, der hat 5.—Fr. für einen "Blumen" zu zahlen und ebenfalls eine Kannete Wein; es steht aber der Gesellschaft frei, denselben anzunehmen. (Alte Fassung)  
Bei Nicht-Annahme ist der Bewerber auf eine Entschädigung von 50.—Fr. berechtigt (Beschluss vom 27. III. 39)

**Art. 14.** Derjenige, der die Stapfe von seinem Vater ererbt hat, der hat eine Kannete Wein für die Erkenntniss zu geben. Das Gleiche wäre es, wenn es eintreffen sollte, dass einer von seiner Mutter sie ererbt hätte.

**Art. 15.** Jeder, der im Militärdienst einer Gewehrtragenden Einheit zugeteilt ist, hat seine Militärwaffe auf den Schiessstand zu bringen. Den Uebrigen ist die Waffe, oder dessen Wahl, freigestellt.



## *Schützenbrüderschaft Eischoll*

- Art. 16.** Bezüglich Durchführung der Schiessübungen verpflichtet sich die Schützengesellschaft Eischoll alle einschlägigen eidg. Vorschriften sowie die Anordnungen des kant. Militärdepartementes und der kant. Schiesskommission zu beachten.
- Art. 17.** Die Schützengesellschaft Eischoll entsendet einen Vertreter alljährlich an die Frühjahrskonferenz der Vereinsvorstände mit ihrem zuständigen Schiesskommissionsmitglied.
- Art. 18.** Die Vorstandsmitglieder der Zunft haben dafür zu sorgen, dass dem zuständigen Schiesskommissionsmitglied, dem Präsidenten der kant. Schiesskommission und dem eidg. Schiessoffizier jede Schiessübung 8 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.
- Art. 19.** Der Schreiber der Schützengesellschaft Eischoll ist verpflichtet eine genaue Munitionskontrolle zu führen, aus der jederzeit hervorgeht wie viel Munition (alte und neue getrennt) bezogen, wie viel verschossen wurde und wie viel noch auf Lager ist. Alljährlich nach Beendigung des Schiessens ist diesbezüglicher Munitionsbericht an das zuständige Mitglied der kant. Schiesskommission zu senden.

Also beschlossen in der Generalversammlung vom 26. März 1939 in Eischoll.

Eischoll den 27. März 1939

Der Schützenleutnant:

Der Schützenhauptmann:

Die Statuten der Schützengesellschaft "Schützenbruderschaft" Eischoll werden hiermit vom Militärdepartement genehmigt.

Sitten, den 5. April 1939



# *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

## Beilage

### Regel und Verordnungen (Alte Fassung) der Schützengesellschaft (Schützenbruderschaft)

Eischoll (gegründet im Jahre 1868)

- Art. 1. Jeder Schützenbruder hat am 11. Nov. 1868 zehn Franken zu erlegen, welches an Kapital ausgestellt werden soll. Dieses Geld kann niemand mehr zurückverlangen, wenn er schon aus der Bruderschaft treten wollte, ausser es wären denn alle zufrieden es auszuteilen. Dieses Kapital kann nach Belieben der Bruderschaft an ein Stück Gut verwendet werden.
- Art. 2. Wenn ein Bruder dieser Gesellschaft Stirbt, so hat jeder noch Lebende 15 Cent. zu bezahlen welches für den Verstorbenen an hl. Messen werden soll oder an ein Seelenamt, wo jeder Bruder oder jemand in seinem Namen zu erscheinen hat.
- Art. 3. Derjenige, der eine Schützenstapfe anderst als von seinem Vater ererbt hat, der soll der Bruderschaft für die Einerkenntnis sieben Franken und eine Kannete Wein auf 5 Flaschen berechnet bezahlen. Die Barschaft kann die Hälfte verschossen werden, das Uebrige wird nach Belieben verwendet.
- Art. 4. Derjenige, der die Stapfe von einem Bruder gekauft hat, der soll 5 Fr. für einen Blumen geben und ebenfalls eine Kannete Wein; aber es steht der Gesellschaft frei denselben anzunehmen. Bei Nichtannahme ist der Bewerber auf eine Entschädigung von 50.—Fr. berechtigt.
- Art. 5. Derjenige, der die Stapfe von seinem Vater ererbt hat, der hat eine Kannete Wein zu geben für die Erkantnis. Das Gleiche wäre es, wenn der Fall eintreffen sollte, dass einer von seiner Mutter sie ererbt hätte.
- Art. 6. Diese Bruderschaft hat ein Hauptmann und ein Leutenant, die aus ihrer Mitte nach Belieben gewählt werden. (Ergänz. vom 17. Juli 1727)  
Diese zwei Amtsmänner haben ihr Amt zwei Jahre gewissenhaft zu besorgen.
- Art. 7. Zwei Vögte, welche der Rangordnung laut Verlossung gewählt werden, wie es im Buche geschrieben ist.
- Art. 8. Diese vier Beamten haben für die Güter oder Kapitalien zu sorgen. Sollte sich von Letztern grobe Fehler schuldig gemacht worden sein, so hat die Bruderschaft das Recht auf ihre Kosten durch andere zu ersetzen.
- Art. 9. Wenn einer Streit anfängt, wo die Bruderschaft versammelt ist, der soll unmittelbar für eine Kannete Wein bestraft werden. Das zweite Mal das Doppelte. Das dritte Mal während dem gleichen Sommer aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden.
- Art. 10. Es steht der Bruderschaft frei, neue Brüder anzunehmen, wenn es die Mehrheit verlangt.



## *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

### Schiess = Regeln

- Art. 1. Jeder Schützenbruder, der schießen will, der beim Auf- und Abzug gegenwärtig zu sein, wenn auf den Schützenplatz gezogen wird.
- Art. 2. Jedweder hat etwelcher art ein Gewehr mitzubringen; dem Zeiger gelten seine Instrumente.
- Art. 3. Der diese zwei Regel nicht befolgt und dennoch schießen will, der hat für jede Zuwiderhandlung 10 Centimes zu bezahlen bevor er schießt, und keiner kann den Andern vertreten, als der Vater den Sohn, wenn der Sohn für ihn schießen will. Von diesem Auf- und Abzug ist der ältere Vogt ausgenommen.
- Art. 4. Der Sohn kann für den Vater schießen, wenn der Sohn nicht selbst Schützenbruder ist.
- Art. 5. Keiner soll auf den Schützenplatz auftreten, ohne die drei Streiche verlangt zu haben.
- Art. 6. Keiner soll Feuer aufziehen, ohne dass zuvor der Streich getan sei. Der dieser Regel nicht befolgt, verfällt einer Busse, Strafe von 50 Ct.
- Art. 7. Der den Schuss nicht angibt, wenn er getroffen hat, der hat 50 Cent. zu bezahlen und verliert den Wert desselben, wenn der darauffolgende getan ist und aufgezeichnet.
- Art. 8. Jedem steht es frei, von Arm oder auf der Gabel zu schießen.
- Art. 9. Die Scheibenhalten ist Sache der Vögte und der Ertrag davon ist ihre Sache. (Beschluss v. 17. Juli 1927: in Zukunft können Kreisscheiben verwendet werden und jeder kann Drei Schüsse per Tag abgeben.
- Art. 10. Keiner soll dem andern sein Gewehr hervornehmen, ohne Erlaubnis des Eigentümers, und der Strafe von 50 Centimes. Alle diese Strafen, was an Geld bezogen wird, wird verschossen.
- Austeilung der Schützengesellschaft des Blumen und der Gaben:  
1. zum Schiessen des Blumen: Centimes 80, 50, 35, 25, 20, 15, 10 und 5.



## *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

### Abschrift.

Am 27. Sept. 1934 sind im Gemeindehaus von Eischoll die Vertreter der Gemeinde Eischoll, Präsident Vinzenz Pfammatter, Theodor Brunner, Viszeprä. , Viktor Bayard, Ratsmitglied; Vertreter der Schützenzunft Hermann Amacker; Vertreter des Militärschiessvereins: Theodor Bayard, Präsident und Albert Pfammatter, Amacker Gustav und Pfammatter Karl, Vorstandsmitglieder des Schiessvereins erschienen um die alte Uebereinkunft für den Ausbau und die Benützung der Schiessplatzanlage auf dem Brumbiel, Gebiet Eischoll mit dem Standort der Schützen auf dem Brumbiel und dem Scheibenstand in der Weide des Gregor Amacker endgültig schriftlich festzulegen wie folgt; Schiessplatz, der gemäss der Schiessplatzexpertise von Herr Oberst Otter von Wallenstadt am 18. Sept. 1931 anerkannt wurde.

1) Die Schützenzunft von Eischoll verpflichtet sich ihr heutiges Schützenhaus und den dazugehörenden Platz dem Militärschiessverein zu geben. Die Vertragsschliessenden beanspruchen an der Schiessplatzanlage das Miteigentumsrecht je nach dem ordentlichen Gebrauch der Schiessplatzanlage.

2) Der Militärschiessverein seinerseits verpflichtet sich der Schützenzunft für Ihren ordentlichen Gebrauch zur Verfügung zu stellen die gesamte Schiessplatzanlage.

Unterschriften: Vinzenz Pfammatter Präs., Brunner Theod.

Bayard Theodor, Pfammatter Albert, Viktor Bayard, Amacker Gustav

In Doppel an Gemeindeverwaltung von Eischoll, die Schützenzunft und den Militärschiessverein Eischoll



## *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

Eischoll den 17. März 1937

Herr Leutenant De Cocatrix Mitglied der Schiesskommission 4  
Sitten

Wie mir Herr Major Amacker in Eischoll gestern mündlich mitteilte wurde letzte Tage von der Kantonalen Schiesskommission, die Munitionslieferung an unsere Gesellschaft gesperrt. Begreiflich können wir auf diesen Entscheid oder Beschluss nicht einverstanden sein.

Unser Verein besteht seit 1868 immer nur unter dem Namen:

"Schützengesellschaft Eischoll. Infolge dessen kam es auch dass die Korrespondenzen, die dieses Jahr erstmals, anscheinend für uns bestimmt waren, nicht in unsere Hände kam und an den Militärschiessverein ausgeliefert wurden und wir deshalb von Ihren Forderungen und Befehlen keine Kenntnis erhielten.

Wir sind geneigt Ihre erlassene Vorschriften zu befolgen und denselben nachzukommen. Vorläufig erhalten Sie beigeschlossen unser Buch mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und Beschlüsse unserer Gesellschaft. Wenn ich nicht irre befand sich dasselbe schon Früher einmal bei dem Militärdepartement zur Genehmigung.

Würden Sie gütigst den Inhalt unseres Buches kurz durchsehen, uns das Buch bald möglichst wieder zukommen lassen, uns ergebenst mitteilen was noch auszuführen ist und was noch verlangt wird. Sollten diese Unsere bestehenden Regeln nicht genügen, so wollen Sie uns gütigst, dassende Musterbeispiele von Statuten zukommen lassen.

Ihren baldigen ergebnenenen gewährtigend

zeichnet Hochachtend

Die Schützengesellschaft

Eischoll

Der Hauptmann:



## *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

Sitten, den 18. März 1939  
An die Schützengesellschaft  
"Schützen-Bruderschaft"  
Eischoll

In der Beilage übermittle ich Ihnen Ihre Statuten zurück mit dem Ersuchen, ein Doppel dieser Statuten dem Original beilegen zu wollen, denn das Doppel muss im Militärdepartement aufbewahrt werden.

Ferner lege ich Ihnen Musterstatuten, die für die Militärschiessvereine erstellt sind, damit Sie einige Art. in Ihren Statuten ergänzen können. Besonders Art. 1, der Zweck Ihrer Schützengesellschaft sollte erwähnt sein. Ich will damit nicht verlangen, dass Ihre Statuten diesen Musterstatuten gleichlauten, jedoch sollen Ihnen diese ein paar Richtlinien geben.

Ferner möchte ich Sie bitten, noch folgende Punkte einsetzen zu wollen, welche allgemein von den Schützenzünften verlangt werden:

1. Bezüglich Durchführung der Schiessübungen verpflichtet sich die Schützengesellschaft Eischoll alle einschlägigen eidg. Vorschriften sowie die Anordnungen des kant. Militärdepartementes und der kant. Schiesskommission zu beachten.
2. Die Schützengesellschaft Eischoll entsendet einen Vertreter alljährlich an die Frühjahrskonferenz der Vereinsvorstände mit ihrem zuständigen Schiesskommissionsmitglied.
3. Die Vorstandsmitglieder der Zunft haben dafür zu sorgen, dass dem zuständigen Schiesskommissionsmitglied, dem Präsidenten der kant. Schiesskommission und dem eidg. Schiessoffizier jede Schiessübung 8 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.
4. Der Schreiber der Schützengesellschaft Eischoll ist verpflichtet eine genaue Munitionskontrolle zu führen aus der jederzeit hervorgeht, wie viel Munition (alte und neue getrennt) bezogen, wie viel verschossen wurde und wieviel noch auf Lager ist. Alljährlich nach Beendigung des Schiessens ist ein diesbezüglicher Munitionsbericht an das zuständige Mitglied der kant. Schiesskommission zu senden. "

Sobald dies geschehen ist, wollen Sie bitte, diese Statuten wieder an das Militärdepartement Sitten senden zur Genehmigung. Ich mache Sie nochmals darauf aufmerksam, dass diese Statuten im Doppel erstellt sein müssen. Das Doppel können Sie auf einfaches Papier machen oder in einem gewöhnlichen Heft, wenn Sie von Hand schreiben.

Sobald Ihre Statuten genehmigt sind, werde ich Ihnen Form. für Munitionsbestellungen übergeben.

Beilagen: Ihre Statuten

1 Musterstatuten

Mitglied der kant. Schiesskommission 4:  
de Cocatrix, Sitten.



## *Schützenbrüdergesellschaft Eischoll*

An das Militärdepartement des Kantons Wallis  
Sitten

Beigeschlossen erhalten Sie in Doppel die Statuten unserer Schützengesellschaft (Schützenbruderschaft) von Eischoll zur Genehmigung.

Würden Sie gütigst das Nötige besorgen und uns dann ein Doppel wieder zukommen lassen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

die Schützengesellschaft (Schützenbruderschaft)

Eischoll